

Coronavirus: Neue GOP 32816 zur Abklärung ab 1. Februar 2020

Der Bewertungsausschuss hat die Aufnahme einer neuen Gebührenordnungsposition (GOP) 32816 zur Abklärung eines Verdachts auf eine Infektion mit dem neuartigen Coronavirus (2019-nCoV) in den EBM zum 1. Februar 2020 beschlossen.

GOP	Bezeichnung der Leistung	Bewertung
32816	Nukleinsäurenachweis des neuartigen Coronavirus (2019-nCoV) mittels RT-PCR einschließlich eines Bestätigungstestes bei Reaktivität im Suchtest (Befundmitteilung innerhalb von 24 Stunden nach Materialeinsendung)	59 Euro

Die GOP 32816 EBM ist nur von Fachärzten für Laboratoriumsmedizin oder für Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie berechnungsfähig und kann nur für die vom Robert Koch-Institut (RKI) definierten Risikogruppen erbracht und berechnet werden. Das sind

- Patienten mit akuter respiratorischer Symptomatik und Aufenthalt in einem Risikogebiet innerhalb der letzten 14 Tage
- oder**
- Patienten mit akuter respiratorischer Symptomatik von beliebiger Schwere und Kontakt zu einem bestätigten 2019-nCoV-Fall.

Fälle, bei denen ein klinischer Verdacht gemäß der Falldefinition des RKI auf eine Infektion mit dem neuartigen Coronavirus (2019-nCoV) vorliegt oder eine Infektion nachgewiesen wurde, sind mit der Ziffer 88240 auf dem Behandlungsausweis zu kennzeichnen. Für die Diagnostik kann der Veranlasser die Befreiungsziffer 32006 (Untersuchungsindikation: Erkrankungen oder Verdacht auf Erkrankungen, bei denen eine gesetzliche Meldepflicht besteht) angeben.

Die Vergütung der Leistungen nach der GOP 32816 EBM erfolgt extrabudgetär.

Nähere Informationen wie z. B. eine Orientierungshilfe für Ärztinnen und Ärzte „2019-nCoV: Verdachtsabklärung und Maßnahmen“ finden Sie auf der Themenseite des RKI unter www.rki.de/ncov. Die Falldefinitionen sowie die Hinweise zur Diagnostik und zur Infektionsprävention sind unter www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Falldefinition.html abrufbar.